

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

185. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 30. Mai 2003

Nummer 22

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

246 Genehmigung von Wettannahmestellen 2003. S. 243

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 247 Antrag der Firma Rohstoff-Handelsgesellschaft mbH, 45478 Mülheim an der Ruhr, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). S. 243
- 248 Antrag der Fa. Abfallwirtschafts und Industrie-Service GmbH auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 244
- 249 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Goldschmidt AG, Essen. S. 244

250 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Bayer AG, Werk Elberfeld, Friedrich-Ebert-Str. 217-333, 42096 Wuppertal. S. 244

251 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma ICI Packaging Coatings GmbH, Düsseldorf, Straße 96-100, 40721 Hilden. S. 245

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

252 Widmung und Einziehung der Landesstraße 31 – Ortsumgebung Neersbroich –. S. 245

253 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte (Herr Eduard Kraus). S. 245

254 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 1 924 237 9). S. 246

255 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 1 089 475 6). S. 246

256 Aufgebot von Sparurkunden (Nrn. 116043092 und 119058725). S. 246

257 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 116 110 818). S. 246

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

246 **Genehmigung
von Wettannahmestellen 2003**

Bezirksregierung
21.14.62

Düsseldorf, den 19. 5. 2003

Gemäß § 5 der Ausführungsbestimmungen vom 16. Juni 1922 (RGS. NW. S. 127/SGV. NW. 7126) zum Rennwett- und Lotteriegesezt vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 335, 339/SGV. NW. 7126) in den jeweils gültigen Fassungen habe ich dem Trabrennverein Dinslaken e.V., Bärenkampallee 25, 46535 Dinslaken, für das Jahr 2003 die jederzeit wider-rufliche Genehmigung zur Inbetriebnahme folgen-der Wettannahmestelle erteilt:

Spielhalle „Mac Play“
Wanheimer Str. 112
47053 Duisburg

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 243

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

247 **Antrag
der Firma Rohstoff-Handelsgesellschaft mbH,
45478 Mülheim an der Ruhr,
auf Erteilung einer Genehmigung
gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Bezirksregierung
52.03.09.06 RHM 12/02

Düsseldorf, den 21. 5. 2003

Die Firma Rohstoff Handelsgesellschaft mbH, Rheinstr. 141, 45478 Mülheim an der Ruhr hat mit Datum vom 17. 12. 2002 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten gestellt. Antragsgegenstand ist die Versiegelung von Flächen für die Schrottlagerung einschließlich der Oberflächenentwässerung.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass erhebliche nachteilige

ge Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Röttgers

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 243

**248 Antrag der Fa. Abfallwirtschafts
und Industrie-Service GmbH
auf Erteilung einer Genehmigung
gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG)**

Bezirksregierung
52.03.06.02-ENV-01/03

Düsseldorf, den 27. Mai 2003

Die Fa. AIS GmbH hat mit Datum vom 30. 1. 2003 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Lagerung und Trocknung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen durch die zusätzliche Annahme der Stoffgruppen „Metallschlämme“ und „Hochofenschlämme“ auf dem Betriebsgelände in 47138 Duisburg, Sympherstraße 98, gestellt.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Renn

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 244

**249 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Goldschmidt AG, Essen**

Bezirksregierung
56.8851.4.1-4482

Düsseldorf, den 19. 5. 2003

**Antrag
der Goldschmidt AG, 45127 Essen
auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Die Goldschmidt AG, Goldschmidtstraße 100, 45127 Essen hat mit Datum vom 24. 9. 2002 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß

§ 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Polyether-Betriebes durch Errichtung und Betrieb eines Methylchlorid-Tanklagers mit Dosierung in die Polyether-Produktionsbetriebe und einer gasgependelten Entladestelle für Eisenbahnkesselwagen auf dem Grundstück Goldschmidtstr. 100 in 45127 Essen, Gemarkung Essen, Flur 92, Flurstück 294 gestellt.

Das Vorhaben ist in Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 5. 9. 2001 unter Ziffer 4.2 genannt. Es bedarf daher nach § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergeben, dass das Änderungsvorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, weil aufgrund der Art und der Größe des Projektes nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Thaler

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 244

**250 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma Bayer AG,
Werk Elberfeld, Friedrich-Ebert-Str. 217-333,
42096 Wuppertal**

Bezirksregierung
56.8851.4.1-4539

Düsseldorf, den 20. 5. 2003

**Antrag
der Firma Bayer AG, Wuppertal
auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Die Firma Bayer AG, Wuppertal, hat mit Datum vom 7. 3. 2003 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Thermischen Abluftreinigungsanlage im Werk Elberfeld durch Änderung des Einsatzes von Lösungsmitteln als Brennstoffsubstitut gestellt.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Schemion

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 244

**251 Bekannntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben
der Firma ICI Packaging Coatings GmbH,
Düsseldorfer Straße 96-100,
40721 Hilden**

Bezirksregierung
56.8851.4.10/4480

Düsseldorf, den 23. 5. 2003

**Antrag
der Firma ICI Packaging Coatings GmbH
auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Die Firma ICI Packaging Coatings GmbH hat mit Datum vom 28. 8. 2002 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Anstrich- und Beschichtungsstoffen durch die Errichtung und den Betrieb eines Lagers für Lackprodukte im Gebäude E des Werksgeländes Hilden gestellt.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.4 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Schemion

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 245

**Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**252 Widmung
und Einziehung der Landesstraße 31
- Ortsumgehung Neersbroich -**

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Az.: 550 - 11.30 - 642 - 85/0.1/31

Hiermit widme ich aufgrund von § 6 Abs. 2 StrWg NRW die Landesstrasse 31

von
Netzknoten 4804 141 nach Netzknoten 4805 099
von Station 0,000 bis Station 1,362

von
Netzknoten 4804 043 nach Netzknoten 4804 141
von Station 1,220 bis Station 1,241

und ziehe aufgrund von § 7 Abs. 1 StrWG NRW die Landesstraße 31 ein

von
Netzknoten 4804 043 nach Netzknoten 4804 072
von Station 1,220 bis Station 1,371

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Niederlassung Mönchengladbach, Breitenbachstrasse 90, 41065 Mönchengladbach, einzulegen.

Köln, den 21. Mai 2003

Im Auftrag

Netter

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 245

**253 Ungültigkeitserklärung
einer Reisegewerbekarte
(Herr Eduard Kraus)**

Die Reisegewerbekarte Nr. 404/65 von Herrn Eduard Kraus, geboren am 24. 12. 1944 in Bern, wohnhaft 42857 Remscheid, Stauffenbergstr. 16, ist verlorengegangen.

Sie wurde am 22. 12. 1965 ausgestellt und berechnete zum Feilbieten von Teppichen, Textilien, Kurzwaren, Lederjacken.

Die Reisegewerbekarte wird hiermit für ungültig erklärt.

Remscheid, 9. 5. 2003

Stadt Remscheid

Der Oberbürgermeister

Amt für
öffentliche Ordnung

Im Auftrag

Specht

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 245

254 Aufgebot eines Sparkassenbuches
(Nr. 1 924 237 9)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 1 924 237 9 beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 16. 8. 2003 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, 16. 5. 2003

Stadt-Sparkasse
Solingen
Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 246

**255 Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches**
(Nr. 1 089 475 6)

Das Sparkassenbuch Nr. 1 089 475 6 wird nach § 16 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, 20. Mai 2003

Stadt-Sparkasse
Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 246

256 Aufgebot von Sparurkunden
(Nrn. 116043092 und 119058725)

Die von uns ausgestellten Sparurkunden Nr. 116043092 und 119058725 wurden uns als in Verlust geraten gemeldet und werden aufgeboden.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunde bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunde für kraftlos erklären.

Neuss, den 15. Mai 2003

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 246

**257 Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches**
(Nr. 116 110 818)

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch Nr. 116 110 818 wird hiermit gemäß § 16 der Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen vom 21. 6. 1999 für kraftlos erklärt.

Die Aufforderung an den Inhaber, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, blieb erfolglos.

Neuss, den 13. Mai 2003

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 246

NRW UMWELTSCHUTZ

Das
Grüne
Telefon:

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.
Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.
Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach